

Vorlage Nr.: GB I/718/2021
Status: öffentlich
GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Verfasser: Brodschelm Thomas
Datum: 02.12.2021

Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester 2021

Beratungsfolge:
Datum **Gremium**
14.12.2021 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 30.11.2021 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 24 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

„Die Stadt Garching erlässt für den eng bebauten Bereich Rathausplatz, Bürgerplatz, Helmut-Karl-Platz sowie den schutzwürdigen Bereich um das Seniorenzentrum, Königsgarten und das Pflegeheim (Mühlgasse, Mühlfeldweg) eine Allgemeinverfügung, durch die im Zeitraum von 20 Uhr am 31.12.2021 bis 6 Uhr am 01.01.2022 das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von §3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und von Böllern in den genannten räumlichen Geltungsbereichen untersagt wird.“

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2021 beschlossen, dass am Silvester- und Neujahrstag bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt wird. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

Aus diesem Grund ist es nicht mehr notwendig, eine Allgemeinverfügung speziell für die Stadt Garching zu erlassen. Der Antrag hat sich damit aus Sicht der Verwaltung erledigt.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt, dass sich der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2021 auf Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen an Silvester 2021 erledigt hat.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2021 auf Erlass einer
Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen an
Silvester 2021



Dr. Hans-Peter Adolf
Felicia Kocher
Walter Kratzl
Daniela Rieth

An den Ersten Bürgermeister
Dr. Dietmar Gruchmann
Rathausplatz 3
85748 Garching

30.11.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Gruchmann,
lieber Dietmar,

die Belastung der Bevölkerung durch die an Silvester abgeschossenen Feuerwerkskörper und Böller sind vor allem wegen der damit verbundenen Feinstaubbelastung für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen, z.B. Asthmatiker und Corona-Rekonvaleszenten, eine Gesundheitsgefährdung. Zugleich besteht vor allem in enger bebauten Gebieten eine erhöhte Brandgefahr durch leichtfertig abgeschossene Raketen sowie eine hohe Verletzungsgefahr für die Feuerwerker und leider auch für unbeteiligte Dritte. Deshalb stellt die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN mit der Bitte um unverzügliche Behandlung im Stadtrat den

Antrag:

Die Stadt Garching erlässt für den eng bebauten Bereich Rathausplatz, Bürgerplatz, Helmut-Karl-Platz sowie für den schutzwürdigen Bereich um das Seniorenzentrum, Königsgarten und das Pflegeheim (Mühlgasse, Mühlfeldweg) eine Allgemeinverfügung, durch die im Zeitraum von 20 Uhr am 31.12.2021 bis 6 Uhr am 1.1.22 das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und von Böllern in den genannten räumlichen Geltungsbereichen untersagt wird.

Begründung:

Angelehnt an die Regelung in der Landeshauptstadt München, Allgemeinverfügungen vom 26.11.2019, Amtsblatt Seite 478 und 480) soll auch in Garching in den genannten Bereichen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Zünden von Böllern untersagt werden.

Für ein weitergehendes Feuerwerksverbot, insbesondere auf privatem Grund (vgl. Urteil des Bay VGH), gibt es derzeit leider keine Rechtsgrundlage. Unsere Fraktion geht jedoch davon aus, dass eine Allgemeinverfügung auch insoweit einen positiven Effekt haben wird und die MitbürgerInnen zum Nachdenken bringt.

Bezüglich der Rechtsgrundlagen wird auf die Allgemeinverfügungen der LH München verwiesen (LStVG und 1. SprengV).

Beste Grüße

Dr. Hans-Peter Adolf
Fraktionsvorsitzender